

«DER BETRIEB SOLL NUR SO STARK WIE NÖTIG BELASTET WERDEN»

Unternehmen der Grünen Branche können sich seit diesem Jahr bei der AXA gegen *Xylella* und andere Quarantänekrankheiten versichern. Auch will der Versicherer bei einem Befall zwischen Pflanzenschutzbehörde und Kunde vermitteln. **g'plus** befragte den AXA-Versicherungsexperten Robert Wyss* zum neuen Angebot. Text: Urs Rüttimann

Ein Produktionsbetrieb oder eine Baumschule würde einen starken Befall von *Xylella fastidiosa* möglicherweise nicht überleben. Für die Schadensdeckung dieser oder vergleichbarer Quarantänekrankheiten bietet die AXA neu eine Epidemievericherung an. Wie weit gibt diese Versicherung einem Betrieb der Grünen Branche die Garantie, dass er bei starkem *Xylella*-Befall eine finanzielle Schiefelage abwenden kann?

Robert Wyss: Der Betrieb kann Umsatzeinbussen im Ausmass der versicherten Schadenssumme verhindern. Er selbst bestimmt die Höhe der Erstrisikosumme mit beschränkter Haftzeit. Von uns angeboten wird eine Standardhaftzeit von 90 Tagen, die auf Wunsch des Kunden auf 180 Tage verlängert werden kann. In der vertraglich festgelegten Zeit muss sich der Betrieb bei einem *Xylella*-Befall so organisieren, dass seine Existenz sichergestellt ist.

Welche Dauer empfehlen Sie?

Eine Haftzeit von 90 Tagen eignet sich beispielsweise für eine Blumenbörse oder ein Gartencenter. Für einen anbauenden Betrieb hingegen ist die längere Haftzeit von 180 Tagen angemessen, da die von den Behörden verlangten Massnahmen zur Bekämpfung des Befalls einschneidender sind.

Wieso ist die Haftzeit beschränkt?

Das ist so, weil der Betroffene nach dem Befall den Betrieb innerhalb einer überschaubaren Zeit sanieren soll, während die Versicherung den primär in dieser Zeit entstandenen Schaden übernimmt.

Kann ein Unternehmen sich vollumfänglich gegen einen Schaden versichern?

Das ist so schwierig zu beantworten, weil die Bedürfnisse je nach Betrieb sehr verschieden sind. Man kann aber von folgenden Überlegungen ausgehen: Ein Gartencenter hat für eine kurze Zeit von zwei, drei Monaten eine Umsatzeinbusse, bis die vernichteten Pflanzen wieder ersetzt sind. Danach wird sich das Verkaufsangebot wieder normalisie-

ren. Ein Gartencenter soll also kalkulieren, wie hoch der Anteil derjenigen Pflanzen am Gesamtsortiment ist, die auf *Xylella* anfällig sind. Je nach Anteil der gefährdeten Pflanzen kann der Betrieb die Schadenssumme einschätzen.

Empfehlen Sie einem Kunden, wie hoch er sich versichern soll.

Nein, wir geben prinzipiell keine solche Empfehlung ab. Wie viel Risiko ein Betrieb tragen will und kann, ist sehr verschieden. Daher ist für die Risikoeinschätzung der Versicherungsnehmer selber verantwortlich.

Erfolgt die Entschädigung innerhalb eines für den Betrieb verkraftbaren Zeitrahmens?

Zur Überbrückung von Engpässen bieten wir bei Bedarf Akontozahlungen an. Auch bei Versicherungen gegen Tierseuchen leistet die AXA auf Beantragung solche Zahlungen.

Ist der Begriff «Epidemie», wie ihn die AXA verwendet, deckungsgleich mit der in der Grünen Branche und vom Bundesamt für Landwirtschaft benutzten Bezeichnung «Quarantänekrankheiten»?

Die Bundesbehörde wählte die Bezeichnung «Quarantäneorganismen» für diejenigen übertragbaren Krankheitserreger, die sie bekämpfen will. Den Begriff Quarantänekrankheit verwendet sie synonym zu Pflanzenseuche oder Pflanzenepidemie.

In einer Gärtnerei, die sich bei der AXA gegen die finanziellen Folgen einer Epidemie versichert hat, entdeckt ein Mitarbeiter in einem Gewächshaus Pflanzen, die vermutlich von *Xylella* befallen sind. Wie muss der Betrieb reagieren?

Sobald ein Mitarbeiter Veränderungen bei einer Pflanze entdeckt, die auf eine Quarantänekrankheit hindeuten, muss er die Pflanzenschutzbehörde gemäss Meldepflicht informieren. Danach sucht die Behörde den Betrieb auf und erhebt Proben fürs Labor. Wird ein Befall diagnostiziert, verfügt die Behörde die zur Bekämpfung festgelegten Quarantänemassnahmen.

Wann und wie schalten sich die Versicherungsexperten ein?

Sobald die Behörde den Befall bestätigt, sollte der Betrieb umgehend mit uns in Kontakt treten. Dies ermöglicht uns, frühzeitig mit

Versicherung gegen Quarantänekrankheiten

Die AXA Winterthur bietet Unternehmen der Grünen Branche eine Epidemievericherung an. Diese Versicherung gegen Quarantänekrankheiten wie beispielsweise *Ralstonia solanacearum* und *Xylella fastidiosa* richtet sich insbesondere an Produktionsbetriebe, Baumschulen und Gartencenter. Die versicherte Schadenssumme beim Befall einer solchen Krankheit kann das interessierte Unternehmen nach eigenem Ermessen festlegen. Von der AXA Winterthur vorgegeben sind die Haftzeiten von 90 oder 180 Tagen nach dem von der Pflanzenschutzbehörde offiziell bestätigten Befall einer Quarantänekrankheit. Der versicherte Betrieb kann die Höhe des Selbstbehaltes selber wählen und damit die Prämie beeinflussen.

Ein Offertenbeispiel: Will ein Unternehmen den Umsatzausfall und die Mehrkosten mit einer Summe von 250 000 Franken versichern, zahlt er eine Jahresprämie von 690 Franken (Jahresumsatz 2,1 Millionen Franken/Haftzeit 90 Tage). Wünscht er sich eine zusätzliche Absicherung von Warenschäden für 350 000 Franken, kommen weitere 1288 Franken hinzu. Zuschlagsfrei mitversichert sind bei diesem Angebot zusätzlich anfallende Kosten in der Höhe von 60 000 Franken. Der Offerte zugrunde liegt ein gewählter Selbstbehalt von 2000 Franken sowohl für den Umsatzausfall und die Mehrkosten als auch für die Warenschäden.



Nach Einschätzung des Versicherungsexperten Robert Wyss regelt die Pflanzenschutzverordnung des Bundes die Massnahmen gegen Quarantänekrankheiten nicht eindeutig bis ins Detail.

Foto: Urs Rüttimann

der Pflanzenschutzbehörde das Gespräch zu suchen und mit ihnen die erforderlichen Massnahmen zu diskutieren. Sicherlich liegt hierzu die Hoheit bei den Behörden – wir halten es aber dennoch für sinnvoll, dass unsere Experten die Verhältnismässigkeit der Massnahmen hinterfragen. Diese vermittelnde Position kann der Geschäftsführer des Betriebs nicht einnehmen. Wir hingegen sehen es als Aufgabe, uns dafür einzusetzen, dass der Betrieb nur so stark wie nötig belastet wird.

Ist in der neuen Pflanzenschutzverordnung das Vorgehen nicht klar geregelt?

Gespräche mit dem Bundesamt für Landwirtschaft zeigten uns: Die Massnahmen, die beim Befall eines Quarantäneorganismus eingeleitet werden, sind nicht bis ins Detail eindeutig definiert. Die Pflanzenschutzverordnung spricht mehrmals von Massnahmen, die eine Behörde verfügen «kann». Tritt der Fall ein, dass sich eine Quarantänekrankheit zum ersten Mal in der Schweiz ausbreitet, müssen die zur Bekämpfung ausgearbeiteten Massnahmen noch erprobt werden. Dies steht im Gegensatz zu den Tierseuchen. Deren Bekämpfung beruht

auf Erfahrung und ist unmissverständlich bis in alle Einzelheiten festgelegt.

Gegen Quarantänekrankheiten muss ein Betrieb vorbeugende Massnahmen treffen, die gesetzlich festgelegt sind. Wie kontrolliert die AXA bei einem Schadensfall, ob ein Betrieb das vorliegende Pflichtenheft erfüllt hat?

Hinsichtlich der Quarantänekrankheiten wurde der Pflanzenpass eingeführt. Dieses Dokument muss ein betroffener Betrieb für mindestens drei Jahre vorweisen. Es zeigt den Behörden, woher eine Lieferung kam und wohin die Pflanzen allenfalls weiterverkauft wurden. Der Handelsweg kann also rückverfolgt werden. Ein Betrieb, der für eine importierte Pflanze keinen Pflanzenpass vorweisen kann, verletzt die Sorgfaltspflicht. Wenn die Behörde bei einem versicherten Betrieb das Fehlen solcher Dokumente feststellt, dann wirkt sich das auch auf die Schadensregulierung aus.

Zusätzlich steht im Vertrag mit der AXA die Formulierung, dass «die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen» sei.

Diese Formulierung bezieht sich auf die gewissenhafte Hygienepraxis in einem Pflanzenproduktionsbetrieb. Dazu zählen die Hygienestandards des Verbands. Beispielsweise müssen die Angestellten eines Betriebs die Werkzeuge sauber halten. Sie sollen darüber hinaus instruiert sein, wie sie Quarantänekrankheiten verhindern oder frühzeitig entdecken können. Weiter müssen die Arbeitswege in den Produktionsgebäuden hinsichtlich der Arbeitsabläufe so organisiert sein, dass möglichst keine Krankheitserreger übertragen werden. Hinsichtlich des Pflichtenheftes gilt aber grundsätzlich, dass wir als Versicherung den Beweis für eine allfällige Sorgfaltspflichtverletzung erbringen müssten – und nicht der Betrieb einen Beweis dafür, dass er alles richtig gemacht hat.

Besuchen Sie jeweils vor Abschluss der Versicherung den entsprechenden Betrieb?

Das machen wir bei Bedarf, aber es ist nicht zwingend. Eine Besichtigung des Betriebs erlaubt uns, allfällige Fragen zur Versicherung zu klären oder mögliche Schadensszenarien bei einem Befall mit dem Kunden zu diskutieren.

Bei einem Befund wird die Behörde aktiv. Wer zahlt diese Kosten?

Ihr Einsatz geht zu Lasten der Öffentlichkeit. Allfällige Kosten für den Schadennachweis muss der Versicherungsnehmer selbst bezahlen.

Den Umfang des Schadens zu ermitteln, ist schwierig. Welche Sicherheiten bietet die AXA dem Versicherten, dass der Schaden wie vereinbart gedeckt ist?

Schliesst ein Betrieb eine Epidemiever sicherung mit einer Erstrisikosumme von 500 000 Franken ab, zahlt die AXA den gesamten entstandenen Schaden, jedoch bis maximal zu dieser Summe. Bei einem Befall verfügt die Behörde beispielsweise, auf bestimmten Flächen alle Pflanzen zu vernichten. Zusammen mit dem Versicherungsnehmer ermitteln wir zuerst den Marktwert der ausgemerzten Pflanzen aufgrund der vorliegenden Dokumente. Am Ende der Haftzeit wird zusätzlich die Umsatzeinbusse im Vergleich zu früheren Jahren berechnet.

Kann eine weitere Instanz beigezogen werden, die überwacht, ob die AXA ihre Abklärungen korrekt durchführt?

Falls zur Schadenssumme unterschiedliche Einschätzungen vorliegen, können beide Parteien einen Sachverständigen zuziehen. Im Verlauf meiner zehnjährigen Tätigkeit habe ich für vergleichbare Versicherungen ein solches Verfahren jedoch noch nie erlebt.



Der Französische Lavendel ist eine der sechs sensitiven Wirtspflanzen von *Xylella*, die Gärtnereien in der Schweiz und der EU mit Labortests überwachen müssen. Foto: Marco Antonio Leonel Caetano / Wikimedia

Erstreckt sich der Versicherungsschutz von der Produktion über den Handel bis zum Endkunden?

Der Schutz betrifft nur dasjenige Unternehmen, das die Versicherung abgeschlossen hat. Beliefert eine Baumschule ein Gartencenter mit befallenen Pflanzen und richten diese dort weiteren Schaden an, kommt die Frage nach der Rückverfolgung zum Zug. Die Behörde also beginnt zu ermitteln, woher die Lieferung stammt. Ist die Baumschule versichert, so ist der Schaden in ihrem Betrieb gedeckt, nicht aber derjenige des Gartencenters.

Muss die Baumschule auch für den Schaden im Gartencenter haften?

Wird beispielsweise eine von *Ralstonia* oder *Xylella* befallene Pflanze versehentlich ausgeliefert, ist dies eine Frage der Haftung. Die Haftpflichtversicherung wird nur im Falle eines Verschuldens den verursachten Schaden begleichen. Beim Versand von Pflanzen ist ein solcher Tatbestand indessen kaum gegeben oder dann schwierig nachzuweisen. Wenn ein Gartencenter sich also gegen den Schaden einer Quarantänekrankheit schützen will, sollte es selbst eine Epidemievericherung abschliessen.

Damit ein Betrieb nach einem Befall vollumfänglich wieder Pflanzen produzieren, importieren und verkaufen darf, muss er auf Anordnung der Behörden Vorkehrungen treffen. Wird ein versichertes Unternehmen von der AXA dafür entschädigt?

Die zusätzlich anfallenden Kosten sind vertraglich geregelt. Die Behörden können beispielsweise von einer Baumschule verlangen, ihre Bewässerungsanlagen zu reinigen und zu desinfizieren. Vielleicht muss der Betrieb zudem die Böden der befallenen Pflanzflächen austauschen. Diese Kosten übernimmt dann ebenfalls die Versicherung.

Bezieht sich die Versicherung nur auf die bei Vertragsabschluss bekannten Quarantänekrankheiten?

Die Epidemievericherung umfasst nicht nur die bislang definierten Quarantänekrankheiten, sondern auch solche, die heute noch unbekannt sind. Ebenso wird die Versicherung für die Folgen von weiterführenden Massnahmen aufkommen, die von der Pflanzenschutzbehörde des Bundes erst in Zukunft beschlossen werden. Der Gegenstand der Epidemievericherung ist für die Zukunft offen definiert.

Ein Pflanzenproduzent oder ein Gartencenter kann sich bei der AXA gegen *Ralstonia*, *Xylella* oder andere epidemische Krankheiten versichern. Im Gegensatz dazu bietet die AXA einem Landwirt beispielsweise bei Feuerbrand keinen solchen Schutz an. Wieso werden die beiden Branchen nicht gleichbehandelt?

Betriebe der grünen Branche fragten bei der AXA nach, ob sie sich gegen einen *Xylella*-Befall versichern können. Weil ein Interesse bestand, haben wir nach eingehender Prüfung ein solches Angebot geschaffen.

Hätten sich Landwirtschaftsbetriebe eine solche Versicherung gewünscht, wäre eine Lösung insbesondere wegen des Feuerbrandes schwierig gewesen. Der Erreger dieser Pflanzenkrankheit kann leicht in einem grossen Radius beispielsweise durch Bienen, Vögel und Wind übertragen werden. Weil sich der Feuerbrand in den vergangenen Jahren schnell ausgebreitet hat, kann er in einigen Regionen der Schweiz nicht mehr bekämpft werden. In diesen Gebieten hat man begonnen, mit ihm zu leben. Diese Situation ist mit dem Befall mit *Ralstonia*, *Xylella* oder anderen Quarantänekrankheiten in der Pflanzenproduktion nicht vergleichbar. Im Gegensatz zur Landwirtschaft werden Krankheiten in der grünen Branche über den Handel eingeschleppt. Ein Befall beschränkt sich folglich eher auf einen einzelnen Betrieb, und die Bekämpfung der Krankheit bleibt überschaubar.

Epidemien sind eine negative Folge der Globalisierung. Für einen Versicherer sind solche Folgen schwierig zu kalkulieren. Kann die AXA in diesem Umfeld zu einer langfristig verlässlichen Preisgestaltung der Prämie gelangen?

Die Prämienfestlegung für die Epidemievericherung war ein schwieriges Feld, weil branchenbezogene Erfahrungen und Statistiken fehlten. Wir verglichen deshalb die Risiken hochansteckender Tierseuchen mit den Risiken bei einem Befall mit einer Quarantänekrankheit. Diese Abwägung war die Grundlage unsere Prämiengestaltung. Wie das Interesse am neuen Angebot zeigt, ist es uns anscheinend auch gelungen, das richtige Mass zu finden. Bereits haben einige Betriebe der Grünen Branche eine Epidemievericherung abgeschlossen.

* **Robert Wyss** arbeitet bei der AXA als Experte für Epidemien. Er studierte und promovierte an der Universität Bern Tierarzt und bildete sich zum Lebensmittelinspektor weiter.

Anzeige

Grösste Auswahl der Schweiz – rund 600 Arten und Sorten

Rhododendron

Stauden · Gehölze · Rhododendron · Balkonpflanzen · Gefässe

Gärtnerei Schwitter AG · Herzighaus · 6034 Inwil · www.schwitter.ch



schwitter